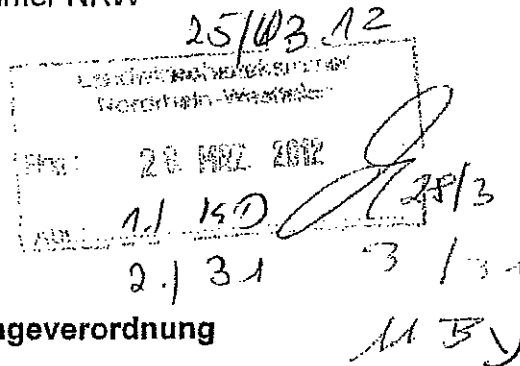




Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
Postfach 5980
48135 Münster19.03.2012
Seite 1 von 2Aktenzeichen II-5-2220.10.03
bei Antwort bitte angebenDr. Eisele
Telefon: 0211 4566-792
Telefax: 0211 4566-456
jons.eisele@mkulnv.nrw.de**Hinweise zum Vollzug der Düngeverordnung**

11 BY

Kopie v. 28.3.12

Düngung hat grundsätzlich entsprechend dem Düngebedarf der Pflanzen zu erfolgen. In § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung ist festgelegt, dass Aufbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen sind, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestgehend zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen

Die Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Herbst wird in § 4 Absatz 6 der Düngeverordnung eingeschränkt. Danach dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur zu im gleichen Jahr angebaute Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis zur Höhe des aktuellen Düngebedarfs an Stickstoff gedüngt werden. Darüber hinaus ist eine Ausgleichsdüngung zu Getreidestroh möglich. Die Ausbringung ist jedoch auf maximal 40 kg Ammoniumstickstoff bzw. 80 kg Gesamtstickstoff begrenzt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Bei der Herbstdüngung ist daher der N-Düngebedarf der zu düngenden Kultur im Herbst zu berücksichtigen. Bei folgenden Kulturen ist unter Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffes im Herbst kein zusätzlicher N-Düngebedarf gegeben:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz




- Winterweizen nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Leguminosen
- Getreide nach Silomais
- Zwischenfrüchte nach Mais, Zuckerrüben.

Seite 2 von 2

In diesen Fällen stellt die N-Herbstdüngung einen Verstoß gegen § 4 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 4 dar und ist im Rahmen von Cross Compliance zu ahnden. Die Bewertungsmatrix für CC-Verstöße im Bereich der Nitratrichtlinie sieht für einen Verstoß gegen die N-Düngung ohne aktuellen Düngebedarf (§ 4 Abs. 6 der Düngeverordnung) eine Regeleinstufung von 3% Kürzung vor.

Ich bitte, diesen Erlass auch dem Technischen Prüfdienst der EG-Zahlstelle (CC-Kontrollen) weiterzuleiten.


Dr. Eisele